



Amtsblatt für die Stadt Büren

1. Jahrgang

11.12.2009

Nr. 4 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahren
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen der Stadt Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Postfach 1480, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bezirksregierung Detmold
- Enteignungsbehörde -
Az.: 21/15.40-7-8/09

Detmold, den 23.11.2009

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Antrag des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift vertreten durch den Geschäftsführer, ist heute das Verfahren auf Enteignung und Festsetzung einer Entschädigung eingeleitet worden:

Betroffenes Grundeigentum:

➤ **Gemarkung Steinhausen Flur 2 Flurstück 30**
(Gesamtgröße: 95.547 m²)

mit folgenden Flächen:

für den Straßenbau:	9.705 m ²
für Ausgleichsflächen:	2.375 m ²
für die vorübergehende Inanspruchnahme:	3.435 m ²

➤ **Gemarkung Steinhausen Flur 2 Flurstück 154**
(Gesamtgröße: 183.854 m²)

mit folgenden Flächen:

für den Straßenbau:	7.150 m ²
für Ausgleichsflächen:	2.370 m ²
für die vorübergehende Inanspruchnahme:	3.120 m ²

eingetragen im Grundbuch von Paderborn, Blatt 1218

Enteignungszweck: Ortsumgehung Büren-Steinhausen

Termin zur mündlichen Verhandlung ist anberaumt auf

Mittwoch, 20. Januar 2010 um 10.00 Uhr
Rathaus der Stadt Büren,
Besprechungszimmer, Raum 42 (1. Etage)
Königstr. 16, 33142 Büren.

Dem Termin wird eine **Ortsbesichtigung** vorangehen.

Treffpunkt: **20. Januar 2010 um 9.30 Uhr**, auf dem öffentlichen Wirtschaftsweg in Höhe der betroffenen Grundstücke (bisherige nördliche Zufahrten).

Alle Beteiligten - insbesondere Inhaber von grundbuchlich nicht eingetragenen Rechten am Grundstück - werden aufgefordert, ihre Rechte schriftlich vor dem Termin, spätestens jedoch in der mündlichen Verhandlung, wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen kann über den Antrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden.

Im Auftrag
Gez. Stammeier

Bekanntmachung

Die Stadt Büren als Meldebehörde ist gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften zu erteilen,

und zwar

1. **an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten (§ 35 Abs. 1 MG NRW),**
2. **an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW),**
3. **an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 3 MG NRW)**

Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1 und 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist an die Stadt Büren, Königsstraße 16, 33142 Büren zu richten.

Die Weiterleitung von Daten nach Punkt 3 darf durch die Meldebehörde nur erfolgen, sofern der Betroffene zuvor sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

Eine Auskunft über Alter- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde ebenfalls nur nach vorheriger Einwilligung des Einwohners erteilen.

Formulare zur Einlegung des Widerspruchs bzw. Erteilung einer Einwilligung bezüglich der Weitergabe der oben genannten Meldedaten sind beim Bürgerbüro der Stadt Büren erhältlich.

Büren, den 07.12.2009

Stadt Büren
Der Bürgermeister



(Schwuchow)



Stadt Büren

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen der Stadt Büren

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossen, die nachstehend bezeichnete Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, berichtigt GV NRW 1996, S. 141, 216, 355) dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

"Brüggengärten"

Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Es erfolgt keine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf eine bestimmte Benutzungsart.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Büren.

Hinweis: Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus, Königstraße 16, Zimmer 12, eingesehen werden.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntmachung an, beim Verwaltungsgericht in Minden, (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden / Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Büren, den 10.12.2009

gez. Schwuchow
Bürgermeister